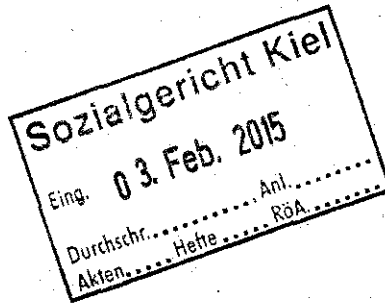




Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Str. 2, 24143 Kiel

EINGEGANGEN**12. Feb. 2015**Rechtsanwalt
Helge HildebrandtSozialgericht Kiel
Kronshagener Weg 107a
24116 Kiel**Widerspruchsstelle**Ihr Zeichen: S 33 AS 233/11
Ihre Nachricht: 16. Januar 2015
Mein Zeichen: 611.4 - 13102BG00
K-P-13102-00195/11Kundennummer: 131D
(Bei jeder Antwort bitte angeben)Name: Frau
Durchwahl: 0431 709 1595
Telefax: 0431 709 1222
E-Mail:
Datum: 28. Januar 2015**Rechtsstreit
S 33 AS 233/11****./ Jobcenter Kiel**

Der Beklagte hat den Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 18.12.2014 zur Kenntnis genommen.

Der Beklagte erklärt sich daher hinsichtlich der Kosten für dieses Verfahren bereit, Kosten entsprechend den folgenden Ausführungen unter Berücksichtigung des sog. „Kieler Kostenkästchens“ zu tragen:

Verfahrensgebühr § 14 RVG, Nr. 3103 VV RVG	170,00 €
Terminsgebühr Nr. 3106 VV RVG	135,00 €
Pauschale für Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	325,00 €
Mehrwertsteuer VV 7008 (19 %)	61,75 €
Gesamtbetrag	386,75 €

Es wird dazu wie folgt ausgeführt:

Die Vergütung für anwaltliche Tätigkeit bemisst sich nach dem RVG (§1 Abs. 1 Satz 1 RVG). In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen – wie im vorliegenden Fall – das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG (§2 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Im Fall der Untätigkeitsklage ist die Verfahrensgebühr nach der Nr. 3102 VV-RVG anzusetzen. Bei der Untätigkeit handelt es sich um eine von der sonstigen Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren unabhängige Tätigkeit mit der Folge, dass für den abgesenkten Gebührenrahmen der Nr. 3103 VV-RVG kein Raum besteht.

Bei Rahmengebühren bestimmt entsprechend § 14 Abs. 1 RVG der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Aus den Worten „vor allem“ ist zu entnehmen, dass insbesondere die im Gesetz aufgezählten Kriterien für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen sind. Diese sind

1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit,
2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
3. Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.

Ausgangspunkt für die Bemessung der Gebühr ist der Durchschnittsfall, der die Mittelgebühr rechtfertigt. Erst wenn die Kriterien des Durchschnittsfalls bekannt sind, kann entschieden werden, ob im konkreten Einzelfall ein Abweichen von der Mittelgebühr nach oben oder unten angezeigt ist. Das gilt sowohl für die Geschäfts-, die Verfahrens- als auch die Terminsgebühr.

Die Kostenkammer des Sozialgerichts Kiel hat zur Konkretisierung der „billigen“ Gebühren das „Kieler Kostenkästchen“ entwickelt (vgl. etwa SG Kiel, Beschluss vom 7.4.2011, S 21 SF30/11 E). Dabei werden in einem ersten Schritt die o. g. Kriterien 1.-4. in fünf Stufen eingeteilt, nämlich

- deutlich unterdurchschnittlich
- unterdurchschnittlich
- durchschnittlich
- überdurchschnittlich
- deutlich überdurchschnittlich

Den einzelnen Kriterien 1.-4. wird sodann ein Wert von je 1-5 Punkten zugewiesen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

	deutlich unterdurchschnittlich	unterdurchschnittlich	durchschnittlich	überdurchschnittlich	deutlich überdurchschnittlich	
Umfang	1	2	3	4	5	Punkt(e)
Schwierigkeit	1	2	3	4	5	Punkt(e)
Bedeutung	1	2	3	4	5	Punkt(e)
wirtschaftliche Verhältnisse	1	2	3	4	5	Punkt(e)

Anschließend werden die Punkte für die einzelnen Kriterien addiert und aus der Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle die billigen Gebühren (auf 5 € gerundet) ermittelt.

(Diese Kriterien können wohl entsprechend auch auf die Tätigkeit im Widerspruchsverfahren (VV 2400) übertragen und das „Kieler Kostenkästchen“ entsprechend angewandt werden.)

Punktzahl	nicht unbillige Gebühr	Gebühr für				
		Verfahren			Termin	Einigung / Erledigung
		VV 3102	VV 3103	VV 2400	VV 3106	VV 1006
4-5	Mindestgebühr	40,00 €	20,00 €	40,00 €	20,00 €	30,00 €
6-7	1/3 der Mittelgebühr	85,00 €	60,00 €	95,00 €	70,00 €	65,00 €

8-9	2/3 der Mittelgebühr	170,00 €	115,00 €	185,00 €	135,00 €	130,00 €
10-14	Mittelgebühr	250,00 €	170,00 €	280,00 € (240,00 € „Regelgebühr“)	200,00 €	190,00 €
15-16	1/3 der Mittelgebühr	335,00 €	230,00 €	375,00 €	270,00 €	255,00 €
17-18	2/3 der Mittelgebühr	420,00 €	285,00 €	465,00 €	335,00 €	320,00 €
19-20	Höchstgebühr	460,00 €	320,00 €	520,00 €	380,00 €	350,00 €

Ausfüllung des „Kieler Kostenkästchens“ (Zur Verfahrensgebühr, VV 3102):

a) zur Verfahrensgebühr (Nr. 3102 VV-RVG)

- zu 1. Im erstinstanzlichen sozialgerichtlichen Verfahren liegt eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit vor, wenn eine Klage erhoben wird oder ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wird, Akteneinsicht genommen wird, die Klage bzw. der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz begründet wird und zu vom Gericht veranlassten Ermittlungen (zB Einholung von Befundberichten, Arbeitgeberauskünften, Beiziehung von Klinikberichten, Röntgenaufnahmen, weiterer Akten) Stellung genommen wird.
- zu 2. Durchschnittlich schwierig vor dem Sozialgericht sind Verfahren, in denen wegen oder laufender Leistungen gestritten wird, in denen zusätzlich zu den juristischen Fragen auch medizinische Sachverhalte zu würdigen sind (typische Fälle: Erwerbsminderungsrente, aber auch z.B. Pflegegeld, Krankengeld, Unfallrente, Heil und Hilfsmittel, Reha-Leistungen, Feststellung des Grades der Behinderung, des Grades der Schädigungsfolgen oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit). Überdurchschnittlich schwierig sind Verfahren, wenn zusätzlich zu den medizinischen Sachverhalten auch Fragen medizinischer Kausalität oder arbeitstechnischer Voraussetzungen verfahrenserheblich sind (z.B. Anerkennung von Ereignissen als Arbeitsunfall, Wehrdienstbeschädigungsfolgen, Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Berufskrankheiten). Verfahren ohne medizinische Fragen sind hinsichtlich ihrer Schwierigkeit – jedenfalls in Verfahren vor dem Sozialgericht – grundsätzlich unterdurchschnittlich (z.B. Arbeitslosengeld, Grundversicherungsleistungen). Deutlich unterdurchschnittlich schwierig sind z.B. Untätigkeitsklagen, da für die Klagerhebung außer dem Fristablauf des § 88 SGG nichts weiter beachtet werden muss. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab. Unerheblich sind subjektive Faktoren, nämlich ob ein Verfahren für den Anwalt einfach (z.B. wegen vorhandener Spezialkenntnisse) oder schwierig (z.B. mangels vertiefter Kenntnisse des Sozialrechts) ist.
- zu 3. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger bzw. Antragsteller hängt nicht nur vom Streitgegenstand, sondern auch vom subjektiven Empfinden des Klägers bzw. Antragstellers ab. Die Bedeutung der Angelegenheit kann jedenfalls dann grundsätzlich als durchschnittlich angesehen werden, wenn nur wegen einer einmaligen Leistung gestritten wird. Sofern dagegen wegen Leistungen mit Dauerwirkung gestritten wird, wird grundsätzlich eine überdurchschnittliche Bedeutung anzunehmen sein. Im Falle von Untätigkeitsklagen ist regelmäßig eine unterdurchschnittliche Bedeutung anzunehmen, da es nur um die Bescheidung als solches, aber nicht um den vermeintlichen Anspruch selbst geht. Gleiches gilt für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, da hier nicht um endgültige, sondern lediglich um vorläufige Leistungen gestritten wird.
- zu 4. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Klägers bzw. Antragstellers sind jedenfalls dann zumindest als durchschnittlich anzusehen, wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erforderlich ist. Ist dagegen die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderlich, liegen zumindest unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor. Bei Empfängern von Grundversicherungsleistungen liegen regelmäßig deutlich unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor.

b) zur Terminsgebühr (Nr. 3106 VV-RVG)

- zu 1. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit in einem sozialgerichtlichen Termin hängt im Wesentlichen von der Dauer des Termins ab. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 04.10.2005 – L 1 B 320/05 SF SK – eine durchschnittliche Termindauer mit 50 Minuten angenommen. Die Dauer des Termins hängt zum einen vom zu verhandelnden Streitstoff, zum anderen aber auch von der Persönlichkeit der Beteiligten ab. Ein Termin kann – bei nahezu identischem Streitgegen-

stand – entsprechend kürzer oder länger sein. In Anlehnung an die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts ist die Dauer eines Termins als durchschnittlich anzusehen, wenn er sich in einem Toleranzrahmen von +/- 20 Minuten zu den vom LSG ermittelten 50 Minuten bewegt, also zwischen 30 – 70 Minuten dauert. Konkret ergeben sich daraus folgende Punktbewertungen bei folgenden Zeitrahmen (in ebenfalls 20-Minuten-Schritten):

Zeitdauer des Termins	Grad	Punkte
weniger als 10 Minuten	deutlich unterdurchschnittlich	1
ab 10 Minuten	unterdurchschnittlich	2
30 – 70 Minuten	durchschnittlich	3
bis 90 Minuten	überdurchschnittlich	4
mehr als 90 Minuten	deutlich überdurchschnittlich	5

- zu 2. Durchschnittlich schwierig ist ein sozialgerichtlicher Termin, in dem neben der Erörterung der Sach- und Rechtslage auch eine Beweiserhebung mit einem Zeugen oder Sachverständigen erfolgt. Überdurchschnittlich schwierig ist ein sozialgerichtlicher Termin, in dem neben der Erörterung der Sach- und Rechtslage auch eine Beweiserhebung mit mehreren Zeugen oder mehreren Sachverständigen erfolgt. Deutlich überdurchschnittlich ist ein sozialgerichtlicher Termin, in dem neben der Erörterung der Sach- und Rechtslage auch eine Beweiserhebung mit zumindest einem Zeugen und zusätzlich zumindest einem Sachverständigen erfolgt. Unterdurchschnittlich schwierig ist ein sozialgerichtlicher Termin ohne Beweisaufnahme durch Zeugen oder Sachverständige. Deutlich unterdurchschnittlich ist ein sozialgerichtlicher Termin ohne Erörterung der Sach- und Rechtslage (z.B. sofortige Vertagung nach Aufruf wegen der Abwesenheit notwendiger Beteiligten oder bloße Protokollierung eines Sachverhalts). Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Inhalt des Termins	Wertigkeit	Punkte
ohne Erörterung der Sach- und Rechtslage	deutlich unterdurchschnittlich	1
Verhandlung, Erörterung oder Beweisaufnahme, keine Zeugen oder Sachverständige	unterdurchschnittlich	2
mit Beweisaufnahme durch einen Zeugen oder Sachverständigen	durchschnittlich	3
mit Beweisaufnahme durch mehrere Zeugen oder mehrere Sachverständige	überdurchschnittlich	4
mit Beweisaufnahme durch sowohl Zeugen als auch Sachverständige	deutlich überdurchschnittlich	5

- zu 3. Die Bedeutung bemisst sich nach den Kriterien der Verfahrensgebühr.
- zu 4. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bemessen sich ebenfalls nach den Kriterien der Verfahrensgebühr.

Zur Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG:

Beanstandet wird hier lediglich die geltend gemachte Terminsgebühr in Höhe von 150,- Euro. Diesbezüglich kann hier jedoch lediglich eine Gebühr in Höhe von 135,- Euro anerkannt werden.

Bezüglich des Umfangs ist der Termin als durchschnittlich mit 3 Punkten anzusehen, da er 39 Minuten gedauert hat.

Bezüglich der Schwierigkeit ist der Termin als unterdurchschnittlich mit 2 Punkten zu bewerten, da keine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Sachverständige stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger ist die Angelegenheit höchstens als durchschnittlich mit 3 Punkten zu bewerten.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Auftraggeberin ist mit 1 Punkt zu berücksichtigen, da sie Empfängerin von Leistungen nach dem SGB II ist.

Mit insgesamt 9 Punkten ist bei entsprechender Anwendung des sog. Kieler Kostenkästchens hinsichtlich der Terminsgebühr somit von 2/3 der Mittelgebühr (= 135,00 €) auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage
1 Abdruck